**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 62 (1965)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Rechtsentscheide

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 20.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

ausmachte. Die neue Steuererhöhung beim Whisky beträgt 70 Rp. je Liter, womit sich die gesamte Steuer auf Fr. 6.70 erhöht. In Schweden, Großbritannien oder Dänemark wird der Branntwein mit *20 bis 24 Fr.* je Liter Trinkstärke besteuert, und welcher Schweizer würde sich dadurch von einer Ferienreise in diese Länder abhalten lassen?

Gewiß kann durch eine erhöhte Alkoholbesteuerung allein ein süchtiger Trinker nicht vom Alkoholgenuß abgehalten werden. Die Alkoholbesteuerung kann nur eine unter vielen Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus sein. Aber es ist bekannt, daß insbesondere bei jungen Menschen und bei Zufallskäufen, zum Beispiel in modernen Selbstbedienungsläden, trotz der Hochkonjunktur der Preis auch heute eine gewisse Rolle spielt und je nachdem den Entscheid zugunsten eines alkoholfreien Getränkes beeinflussen kann. Dadurch können mögliche Verkehrsunfälle oder mögliche Entwicklungen zur Süchtigkeit verhindert werden.

# Rechtsentscheide

*Kanton St. Gallen. Stellvertretungsweise Verlegung des Fürsorgewohnsitzes nach st. gallischem Fürsorgegesetz. Änderung der bisherigen Praxis.* Bescheid des Departementes des Innern an die Fürsorgebehörde X (SG) vom 4. 8. 1965.

*Tatbestand:* Familie R. wohnte in X, als deren Tochter S. am 25. 4. 1965 volljährig wurde. Bald nach dem 20. Geburtstag der Tochter zog die Familie nach Y (SG). Die Tochter befindet sich in einem außerkantonalen Pflegeheim. Konkordatsfall mit Kostenteilung.

Nach der bisherigen Praxis im Fürsorgewesen änderte der Wegzug der Eltern am Fürsorgewohnsitz eines volljährigen versorgten Kindes nichts. Die Frage, ob der Wohnsitz einer versorgten Person durch ihre Angehörigen stellvertretungsweise verlegt werden kann, ist im Fürsorgegesetz, im ZGB und in den meisten andern Gesetzen nicht geregelt, sondern durch Gesetzesauslegung zu beantworten. Sie wurde im Verwaltungskurs über das Fürsorgegesetz vom Dezember 1964 (Referat über die örtliche Zuständigkeit) behandelt. Dort wurde auf einen Bundesgerichtsentscheid (Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1925, 465ff.) hingewiesen, dem folgender Tatbestand zugrunde lag.

Ein Bruder und eine Schwester, in gemeinsamem Haushalt im Kanton Bern wohnend, hatten im Kanton Freiburg ein Haus gekauft, sich am bisherigen Wohnort polizeilich abgemeldet, das Inventar verladen und sich zur Abreise an den neuen Wohnort zum Bahnhof begeben. Dort erkrankte der Bruder, mußte in den wohnörtlichen Spital eingeliefert werden und starb dort, nachdem die Schwester den Haushalt am neuen Wohnort eingerichtet hatte. Das Bundesgericht erkannte den Steuerwohnsitz (Erbschaftssteuer) dem Kanton Freiburg zu, davon ausgehend, daß eine Familie, auch wenn nur aus Bruder und Schwester bestehend, ihren Wohnsitz auch mit Wirkung für das internierte oder monate- oder jahrelang beruflich abwesende Familienhaupt wechseln könne. Der Bruder habe alles in seiner Macht Liegende getan, um die Beziehungen zum bisherigen Wohnsitz zu lösen und den neuen zum Lebensmittelpunkt zu machen. Die Schwester habe durch die Einrichtung des Haushaltes die Voraussetzungen der Wohnsitzbegründung auch für den Bruder erfüllt.

Der Kommentar Egger (Art. 23 Note 28) vertritt die Meinung, Art. 23 Abs. 1 ZGB sei zu enge gefaßt, es dürfe daraus nicht eine gekünstelte oder unbefriedigende Lösung abgeleitet werden, wo doch der Richter die Möglichkeit hat, eine einfachere und natürlichere (BGE 47.1.164) aufzustellen. Es gebe Fälle, in denen trotz Fehlens eines Erfordernisses Domizil anzunehmen sei; so wirke ein Wohnsitzwechsel der Familie zweifellos auch für einen Angehörigen, der sich zu Studienzwecken, wegen beruflicher Tätigkeit, Reisen oder Unterbringung anderswo aufhält. Niemand werde hier den Art. 24 Abs. 2 ZGB anrufen wollen. Das gleiche gelte auch für die Fortdauer eines Wohnsitzes.

Es ist in der Tat eine unnatürliche und unbefriedigende Lösung, wenn eine gelähmte pflegebedürftige Tochter auf Jahre hinaus, vielleicht ihr Leben lang den Wohnsitz an einem Orte haben soll, mit dem sie keinerlei tatsächliche wohnsitzbegründende Beziehungen unterhält. Den Beziehungen zur Familie spricht auch das Bundesgericht bei der Bestimmung des Wohnsitzes vorwiegende Bedeutung zu, abgesehen von Leitern eines Unternehmens. Die Tochter S. R. und ihre Eltern haben vor dem Wohnsitzwechsel familiäre Beziehungen unterhalten, soweit die Verhältnisse es zuließen. Die Eltern haben sie besucht und fertigten Kleider für sie an, sie konnten die fast total gelähmte Tochter nicht mehr im eigenen Haushalt pflegen, weil ihnen die Zeit und die Kraft dazu fehlte. Auf Grund des geringen Einkommens können sie auch nicht für die Versorgungskosten aufkommen. Am Willen zur elterlichen Obsorge fehlte es also nicht. Es ist nicht anzunehmen, daß sich in Y. etwas daran geändert hat. Mit keiner andern Gemeinde als mit dem Wohnorte der Eltern hat die Tochter gleich intensive Beziehungen, ausgenommen mit dem Standort des Heimes, der aber gemäß Art. 6 Abs. 3 des Unterstützungskonkordates außer Betracht fällt.

Wenn sogar für den Bereich des Zivilrechtes in solchen Fällen die Anwendung des Art. 24 Abs. 2 ZGB (Fortdauer des Wohnsitzes bis zur Begründung eines neuen), abgelehnt wird, so ist die Zulassung der stellvertretungsweisen Wohnsitzverlegung im Fürsorgerechte, wo der Grundsatz der Kontinuität des Wohnsitzes nicht gilt, um so mehr gerechtfertigt.

Voraussetzung der stellvertretungsweisen Wohnsitzverlegung ist natürlich, daß das momentan nicht bei der Familie lebende Familienglied nicht einen andern Willen äußert. Wenn dieses den Wohnsitz am bisherigen Orte belassen will, ist sein Wille maßgebend. Wenn es sich ausdrücklich für den neuen Wohnsitz ausspricht oder wenn die Zustimmung zur Wohnsitzverlegung aus seinem Verhalten geschlossen werden darf, gilt der Wohnsitz auch des von der Familie getrennten Angehörigen als mit jenem der Familie verlegt, natürlich nur für Angehörige, die vor der Versorgung usw. mit der Familie zusammengelebt haben. Auch die Ehefrau kann unter den genannten Voraussetzungen den Wohnsitz des abwesenden Ehemannes verlegen, sofern sie nicht infolge Störung des ehelichen Verhältnisses usw. einen eigenen Wohnsitz begründen kann.

Wir sind also der Auffassung, der Fürsorgewohnsitz der S. R. sei von den Eltern nach Y. verlegt worden. Der Regierungsrat hat diese Praxisänderung grundsätzlich gebilligt. Wir würden dem Regierungsrat entsprechenden Antrag stellen, wenn dieser zu entscheiden hätte. Da nach bisheriger Gesetzesauslegung die Gemeinde X. den konkordatlichen Hälfteanteil zu tragen hätte, ist es zu verantworten, daß ihre Behörde als Wohnsitzbehörde gemäß Art. 32 FG betrachtet wird und nun infolge Einsprache der Fürsorgebehörde Y. an das Bezirksamt Z. zu rekurrieren hat, falls Y. mit unserem bzw. ihrem Vorschlage nicht einiggeht.